

E r s t e s C a p i t e l .

Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand der Bürger.

§. 2. Nothwendigkeit einer guten Erziehung.

Die verwaltende Polizey hat besonders zum Zwecke, gesetzwidrige Handlungen zu verhüten; sie wird diesen Zweck bey aller Anstrengung nie vollständig erreichen, wenn die sittlichen Kräfte der Bürger nicht gehdrig entwickelt und zweckmäßig geleitet werden. Damit nicht Unwissenheit, Vorurtheile und Rohheit der Leidenschaften der Grund von nachtheiligen Handlungen werden, muß man den Verstand der Bürger aufklären, und seinen Neigungen eine dem Besten der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Richtung geben; daher die Verbindlichkeit des Staats, seine Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand der Bürger zu richten. Sein Geschäft in dieser Rücksicht kann auf zwey Hauptpuncte zurückgeführt werden: 1) Fürsorge, daß durch die Erziehung gute Sitten gebildet werden; 2) Fürsorge, alles aus dem Wege zu räumen, was diese Mittel entkräften und dem Fortgange guter Sitten hinderlich seyn kann.

Die Erziehung ist unstreitig das wirksamste Mittel, um gute Sitten zu bilden. Den Menschen erziehen, heißt ihm diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten beybringen, welche er zur Erreichung seiner Bestimmung nöthig hat; der Körper des Menschen, sein Gefühl-, Denk- und Handlungs-Vermögen sind die Gegenstände der Erziehung. Die Erziehung liegt den Eltern ob; da sie aber mit der allgemeinen Wohlfahrt in der engsten Verbindung steht, so kann sie die öffentliche Verwaltung nicht ganz der Privat-Willkühr überlassen, es wird nicht nur ein Sohn, es wird zu gleicher Zeit auch ein Bürger erzogen. Das Gesetz vom 10. May 1806 beauftragt die kaiserl. Universität ausschließlich mit dem Unterrichte und der öffentlichen Erziehung in dem ganzen Reiche. Außer der kaiserl. Universität und ohne Erlaubniß ihres Oberhauptes darf keine Schule oder irgend ein Etablissement des öffentlichen Unterrichts errichtet werden; wer nicht Mitglied dieses

Corps ist, darf weder eine Schule eröffnen, noch öffentlich Unterricht ertheilen. (Art. 2 u. 3 des k. D. vom 17. März 1808.)

Die Schulen der kaiserl. Universität müssen zur Basis ihres Unterrichts nehmen: 1) Die Grundsätze der catholischen Religion; 2) Treue gegen den Kaiser, gegen die kaiserl. Monarchie, bey welcher das Glück der Völker beruht, die Treue gegen die Napoleonische Dynastie, welche die Einheit Frankreichs und die Unverletzlichkeit aller liberalen durch die Grundgesetze des Staats proclamirten Ideen bewahrt; 3) Gehorsam gegen die Statute des lehrenden Corps, welche die Einförmigkeit des Unterrichts zum Gegenstande haben, und dahin zielen, für den Staat Bürger zu bilden, welche ihrer Religion, ihrem Fürsten, ihrem Vaterlande und ihrer Familie zugethan sind. (Art. 38 des obigen k. D.)

Der Groß-Meister läßt die Unterrichts-Anstalten und Pensionate schließen, wo große Mißbräuche oder Grundsätze entdeckt worden sind, die mit jenen der Universität nicht übereinstimmen. (Art. 105.)

S. 3. Amts-Berrichtungen der Maire in Rücksicht der Erziehung.

Es ist Pflicht der Eltern, für die physische, intellectuelle und bürgerliche Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen; wir haben aber kein Gesetz, welches den Mairen oder andern öffentlichen Beamten die Verbindlichkeit auferlegt, oder die Befugniß ertheilt, darüber zu wachen, daß die Eltern ihrer Pflicht Genüge leisten, auch giebt es kein gesetzliches Zwangsmittel, die nachlässigen Eltern zur Erfüllung derselben anzutreiben.

Die Gesetze und Beschlüsse der Regierung ertheilten vorhin den Mairen das Recht, die Aufsicht über Privat-Schulen und Privat-Erziehungshäuser, so wie über die öffentlichen Primair-Schulen zu führen, und legten ihnen in dieser Rücksicht verschiedene Verbindlichkeiten auf.

Seit der Errichtung der kaiserl. Universität steht dieses Recht den Akademie-Inspectoren zu. (Art. 92 des K. D. vom 17. März 1808.) Die Maire haben bloß für Unterhalt und Wohnung der Lehrer ihrer Gemeinde-Schulen zu sorgen, sie sind jedoch befugt, die bey diesen Anstalten entdeckten Mißbräuche der competenten Behörde anzuzeigen.

Es ist Pflicht des Staats, für die Erziehung derjenigen Kinder Sorge zu tragen, welche keine Eltern, noch vermögende Anverwandte oder eigenes Vermögen haben; eben so muß er Waters-Stelle bey den Kindern vertreten, deren Eltern der Armuth wegen ihnen keine Erziehung geben können, so wie bey denen, zu welchen sich, wie z. B. bey Weggesehten, niemand bekennen will.

Das Gesetz vom 27. Frim. 5. J. hatte für die physische und intellectuelle Erziehung der verlassenen Kinder gesorgt; wie die Erziehung und der Unterricht der verlassenen Kinder beschaffen seyn soll, wurde in dem Beschlusse der Regierung vom 3. Vent. 5. J. und in jenem des Ministers des Innern vom 8. Pluv. 9. J. festgesetzt. Die darin enthaltenen Verfügungen wurden durch ein kaiserl. Decret vom 19. Januar 1811 theils bestätigt, theils abgeändert. Hier folgt es:

Erster Titel. Art. 1. Die Kinder, deren Erziehung der öffentlichen Wohlthätigkeit anvertraut ist, sind 1) die Findlinge, 2) die verlassenen Kinder und 3) die armen Waisen.

Zweiter Titel. Von den Findlingen. 2. Findlinge sind jene Kinder, welche von unbekanntem Eltern geboren, an irgend einem Orte weggesezt, gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Spitäler getragen worden sind. 3. In jedem zur Aufnahme der Findlinge bestimmten Spital wird eine Drehlade angebracht, wo sie niedergesezt werden müssen. 4. Höchstens Ein Spital soll in jedem Bezirke zur Aufnahme der Findlinge angewiesen werden. In ein besonderes Register sollen Tag für Tag ihre Ankunft, ihr Geschlecht, ihr anscheinendes Alter eingetragen, und darin die natürlichen

Kennzeichen, so wie die Sachen, worin sie gewickelt waren, die zu ihrer Anerkennung dienen können, beschrieben werden.

Dritter Titel. Von verlassenen Kindern und armen Waisen. 5. Verlassene Kinder sind jene, welche von bekannten Eltern geboren und Anfangs von ihnen oder von andern statt ihrer erzogen wurden, von selbst aber verlassen worden sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sie in Anspruch nehmen kann. 6. Waisen sind jene, die weder Vater noch Mutter haben, und denen es an allem gebricht, was zur Existenz nothwendig ist.

Vierter Titel. Von der Erziehung der Findlinge, der verlassenen Kinder und der armen Waisen. 7. Die neugebornen Findlinge und die armen Waisen müssen, sobald es möglich ist, zu einer Amme gethan werden. Bis dahin werden sie mittelst eines Saugfläschchens oder durch die in der Anstalt sich befindenden Säugammen genährt. Sind sie entwöhnt, oder können sie es werden, so werden sie gleichfalls bey einer Amme oder bey jemanden untergebracht, der ihnen die Nahrung reicht. 8. Diese Kinder erhalten das nöthige Bindelzeug, bleiben bey einer Amme oder sonst jemand in der Kost, bis sie sechs Jahre alt sind. 9. Haben sie das Alter von sechs Jahren erreicht, so werden sie, in so fern es thunlich ist, bey Ackerleuten oder Handwerkern in Pension gethan. Das Pensions-Geld muß sich mit jedem Jahre verringern, bis zum Alter von elf Jahren, wo die Kinder männlichen Geschlechts, wenn sie dienstfähig sind, der Verfügung des Marine-Ministers übergeben werden. 10. Die Kinder, welche nicht in Pension gethan werden können, die verstümmelten und schwächlichen Kinder werden im Spitale aufgezogen; sie werden in den Werkstätten mit Arbeiten beschäftigt, welche die Kräfte ihres Alters nicht übersteigen.

Fünfter Titel. Von den Ausgaben in Ansehung der Findlinge, verlassenen Kinder und

Waisen. II. Die zur Aufnahme der Findlinge bezeichneten Spitäler haben das Bindelzeug anzuschaffen, und sind mit allen auf die Nahrung und Erziehung der Kinder sich beziehenden innern Ausgaben beauftragt. 12. Wir bewilligen jährlich vier Millionen, die zur Bezahlung der Ammen-Monate und Unterhalte-Gelder der Findlinge und verlassenen Kinder verwendet werden sollen. Findet sich nach Vertheilung dieser Summe, daß sie nicht zureichend ist, so sollen die Spitäler aus ihren Einkünften das Nöthige beytragen, oder aus den Gemeinde-Geldern ein Beyschuß geschehen. 13. Die Ammen-Monate und Unterhalte-Gelder können nur auf die Zeugnisse der Maire der Gemeinden, wo die Kinder sich befinden, bezahlt werden. Die Maire müssen jeden Monat bezeugen, daß sie die Kinder gesehen haben. 14. Die Verwaltungs-Commissionen der Spitäler müssen jedes Kind, wenigstens zwey Mahl im Jahre, von einem besondern Commissar oder von den Aerzten und Wundärzten, die mit der Einimpfung der Kuhpocken oder mit der Behandlung bey ansteckenden Krankheiten beauftragt sind, untersuchen lassen.

Sechster Titel. Von der Vormundschaft und der zweyten Erziehung der Findlinge und verlassenen Kinder. 15. Zufolge der vorhandenen Verordnungen stehen die Findlinge und verlassenen Kinder unter der Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen der Spitäler. Ein Mitglied dieser Commission ist besonders mit dieser Vormundschaft beauftragt *). 16. Der Staat kann über

*) Gesetz über die Vormundschaft der Kinder, welche in Spitäler aufgenommen worden sind, vom 15. Pluvios 13. Jahres (4. Februar 1805.)

Art. 1. Die in Spitäler aufgenommenen Kinder, unter welchem Titel und unter welcher Benennung ihre Aufnahme auch geschehen seyn mag, stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen dieser Häuser; diese bezeichnen eines ihrer Mitglieder, um im eintretenden Falle die Functionen des Vormundes auszuüben; die übrigen bilden den Vormundschafts-Rath.

diese auf seine Kosten erzogenen Kinder ganz verfügen; die Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen hört auf, sobald

2. Wenn das Kind aus dem Spitale geht, um an einem von dem Spitale, wo es zuerst aufgenommen wurde, entlegenen Orte als Arbeiter, Diensthofe oder Lehrling einzutreten, so kann die Verwaltungs-Commission durch einen vom Praefecten oder Unter-Praefecten visirten einfachen Verwaltungs-Act die Vormundschaft der Verwaltungs-Commission des Spitals von jenem Orte übertragen, welcher dem demnächstigen Aufenthalte des Kindes am nächsten liegt.

3. Die Vormundschaft der in Spitälern aufgenommenen Kinder dauert bis zu ihrer Volljährigkeit, oder Emancipation, welche durch Heirath oder auf eine andere Weise geschieht.

4. Die Verwaltungs-Commissionen der Spitälern haben in Betreff der Emancipation der unter ihrer Vormundschaft stehenden Minderjährigen die nehmlichen Rechte, welche das Gesetzbuch Napoleons den Eltern einräumt.

Die Emancipation geschieht auf das Gutachten der Verwaltungs-Commission von jenem ihrer Mitglieder, das zum Vormunde auszuweisen worden, und welches allein gehalten ist, zu diesem Zwecke vor dem Friedensrichter zu erscheinen.

Der Emancipations-Act soll ohne Kosten, jenseit der Einregistrierung und des Stempel-Papiers jedoch ausgenommen, ausgeliefert werden.

5. Wenn die in Spitälern aufgenommenen Kinder Güter besitzen, so hat der Empfänger des Spitals in Betreff derselben die nehmlichen Functionen wie für die Spitals-Güter auszuüben.

Die Güter der Verwalter-Vormünder können jedoch wegen ihres Amtes mit keiner Hypothek belastet werden. Für die Vormundschafts-Führung häftet die Sicherheit (le cautionnement), welche der Empfänger, der mit der Einnahme und Ausgabe der Gelder und der Verwaltung der Güter beauftragt ist, geleistet hat.

Wird der Minderjährige emancipirt, so verrichtet er die Functionen des Curators.

6. Die Capitalien, welche in Spitälern aufgenommenen Kindern zugehören oder anfallen, sollen in Versatz-Häusern (monts-de-piété) angelegt werden; in den Gemeinden, wo es deren keine gibt, sind dergleichen Capitalien bey der Amortisations-Casse anzulegen, wenn jede Summe nicht weniger als hundert und fünfzig Francs beträgt; in diesem Falle hat die Verwaltungs-Commission die Verwendung derselben zu bestimmen.

der Marine-Minister über gedachte Kinder verfügt. 17. Gene Kinder, die 12 Jahre alt sind, und über welche der Staat keine Verfügung getroffen hat, müssen, so viel es sich thun läßt, in die Lehre gegeben werden, die Knaben bey Ackersleuten oder Handwerkern, die Mädchen bey Haushälterinnen, Näherinnen oder andern Arbeiterinnen, oder in Fabriken und Manufacturen. 18. In den Verträgen über die Lehre darf keine Summe zu Gunsten des Meisters oder Lehrlings ausbezogen werden; dem Meister muß aber unentgeltliche Arbeit des Lehrlings bis zu einem gewissen Alter, das jedoch 25 Jahre nicht überschreiten darf, und dem Lehrling Nahrung, Unterhalt und Wohnung zugesichert werden *). Wird der

7. Die Einkünfte von Gütern und Capitalien, welche in Epitälern aufgenommenen Kindern zugehören, werden bis zu ihrem Austritte aus denselben als Entschädigung für Nahrungs- und Unterhaltungskosten bezogen.

8. Wenn das Kind vor seinem Austritte aus dem Epitale, vor seiner Emancipation oder Volljährigkeit stirbt, und kein Erbe sich meldet, so fällt das Eigenthum seines Vermögens dem Epitale anheim, welches auf Verreiben des Empfängers und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums (kaiserlichen Procurators) in den Besitz desselben eingewiesen werden kann.

Melden sich in der Folge Erben, so können sie nur die Früchte von dem Tage der Klage anzurechnen zurückfordern.

9. Die Erben, welche sich melden, um die Hinterlassenschaft eines vor seinem Austritte aus dem Epitale, vor seiner Emancipation oder Volljährigkeit gestorbenen Kindes in Empfang zu nehmen, sind gehalten, das Epital für die Nahrungs-Mittel und Auslagen zu entschädigen, welche dem Kinde, während der Zeit, als es der Verwaltung zur Last war, gegeben und für dasselbe gemacht worden sind; der Betrag der vom Epitale bezogenen Einkünfte wird jedoch in Aufrechnung gebracht.

*) Nach einem Beschlusse des Ministers des Innern vom 8. Pluvios 9. J. müssen dergleichen Verträge bestimmen: a) die Zahl der verlassenen Kinder, welche übergeben werden sollen, b) das Alter, bis zu welchem diese Kinder in den Werkstätten verbleiben sollen, c) die nöthigen Anordnungen zur Erhaltung der guten Sitten und zur innern Polizey und Zucht, d) die Clauseln und Bedingungen,

Lehrling als Conscriptirter zur Armee gefordert, so hören seine Verbindlichkeiten gegen den Meister auf. 20. Die Kinder, welche nicht in die Lehre gegeben werden können, die verstümmelten und schwächlichen Kinder, welche man außer dem Spital nicht unterbringen kann, bleiben darin auf Kosten jedes Spitals. Man wird Werkstätte errichten, um sie zu beschäftigen.

unter welchen die Compagnien und Eigenthümer der Manufacturen sich anheischig machen, jene Kinder zu logiren, zu ernähren, zu unterhalten und in der Lese- und Schreibe-Kunst zur weitem Vollkommenheit zu bringen; e) die Art, Ordnung und Stufenfolge der Arbeit, welche so seyn müssen, daß gedachte Kinder in einem gewissen Alter, welches nach der Verschiedenheit der Geschlechter bestimmt werden soll, sichere Erwerbungs-Mittel in dem, was sie durch Unterricht und Uebung erlernt haben, finden können. (Art. 3 des gedachten Beschlusses). Art. 4. In dem Zeitpunkte, wo solche verlassene Kinder in die Werkstätte oder Manufacturen eintreten, sollen die Compagnien oder Eigenthümer der Werkstätte den Verwaltern der Civil-Spitäler einen Schein zustellen, worin gesagt wird, daß das Datum der Uebergab gedachter Kinder, so wie ihre Nahmen, Vornahmen und Geschlecht in einem Register bemerkt worden seyen. Dieser Register muß auf gestempeltem Papier geführt, und von dem Maire oder einem Adjuncten visirt, und an jedem Blatte numerirt und paraphirt werden. 5. Im Falle eines dieser verlassenen Kinder stirbt oder davon läuft, so soll sogleich und auf Verreiben gedachter Compagnien und Eigenthümer ein Verbal-Prozeß durch den Maire oder den Adjuncten der Gemeinde darüber aufgesetzt werden. Der Auszug von diesem Verbal-Prozeß soll den Verwaltern des Spitals, aus welchem solche verlassene Kinder genommen worden sind, zugestellt werden. Dieser Verbal-Prozeß, der den Tod oder die Entweichung constatirt, soll in dem Register der Spital-Verwaltung und in dem der Compagnien oder Eigenthümer der Manufacturen angeführt werden. 6. Die Kinder, welche Privat-Personen übergeben werden, hören darum nicht auf, unter der Aufsicht der Civil-Autorität zu stehen, welche sich versichern soll a) ob die Bedingungen des Vertrages beobachtet werden, b) ob die Arbeit nicht erzwungen sey und mit dem Alter nicht im Mißverhältnisse stehe, c) ob die Nahrung gesund und zureichend sey, d) ob die guten Sitten gehandhabt werden, e) ob der Unterricht angemessen sey u. s. w.

Siebenter Titel. Von der Anerkennung und Zurückforderung der Findlinge und verlassenen Kinder. 21. Die Regeln über die Anerkennung und Zurückforderung der Findlinge und verlassenen Kinder bleiben in ihrer Kraft; die Eltern können gleichwohl nicht eher ihre Rechte geltend machen, als bis sie alle von der öffentlichen Verwaltung oder den Spitalern gemachte Ausgaben zurückerstattet haben, wenn sie dieses zu thun im Stande sind; in keinem Falle kann ein Kind, über welches der Staat verfügt hat, den ihm aufgelegten Verbindlichkeiten entzogen werden.

Achter Titel. Allgemeine Verfügungen. 23. Jene, welche überzeugt werden, Kinder weggesetzt zu haben, jene, welche es sich zur Gewohnheit machen, Kinder in die Spitäler zu tragen, sollen nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden. (Siehe die Art. 348 und folgende des Straf-Gesetzbuches.)

§. 4. Aufsicht über Buchdruckereyen, Bücher, Kupferstiche, Zeitungen &c.

Unsere Gesetze legen den Mairen und Polizey-Commissarien die Verbindlichkeit auf, Sorge zu tragen, daß die Sitten *) nicht verdorben werden.

Die Sitten können verdorben werden durch Bücher, Flugschriften, Anschlagzettel, Zeitungen, Bilder, Kupferstiche, Schauspiele, Religionsdiener, Predigten und andere an das Volk gehaltene öffentliche Reden; eben so sind der Müßiggang, die Gelegenheit und Leichtigkeit in Unordnungen und Laster zu verfallen, den Sitten äußerst gefährlich.

Zufolge eines kaiserl. Decrets vom 5. Februar 1810 ist unter den Befehlen des Ministers des Innern ein General-

*) Es bedarf wohl nicht erinnert zu werden, daß das Wort Sitten im politischen und moralischen Sinne genommen wird; in dem erstern bezeichnet es Anhänglichkeit an die öffentliche Ordnung.

Director mit der Leitung aller Angelegenheiten beauftragt, die sich auf die Buchdruckerey und den Buchhandel beziehen. Die Anzahl der Buchdrucker wird, von dem Jahre 1811 an, in jedem Departement bestimmt *). Diejenigen, welche eingehen, müssen von denen, die auch in Zukunft noch bestehen, eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten. Die Buchdrucker werden beedigt und zur Ausübung ihres Geschäfts

*) Kaiserl. Decret vom 18. November 1810. Napoleon 10.

Nach Einsehung der Art. 3, 5 und 6 unsers Decrets vom 5. Febr. 1810 über die Druckereyen und den Buchhandel, in Erwägung, daß die Verminderung und die Bestimmung der Zahl der Buchdrucker zur nothwendigen Folge haben, daß Pressen, Güsse, Buchstaben oder andere zum Drucken erforderliche Geräthschaften in dem Besitze mehrerer mit keinem Brevet versehenen Individuen bleiben, oder in andere Hände übergehen, und daß es wichtig ist, ihre Besitzer so wie den Gebrauch, den sie davon zu machen gedenken, kennen zu lernen, haben wir beschlossen und beschließen: Art. 1. Vom 1. Jänner 1811 anzurechnen, müssen jene unserer Unterthanen, welche aufhören die Buchdrucker-Profession auszuüben und überhaupt alle jene, welche dieses Gewerbe nicht treiben aber gleichwohl Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber von Pressen, Güssen, Buchstaben oder andern zum Drucken erforderlichen Geräthschaften sind, innerhalb eines Monats diese Gegenstände bey dem Präfecten erklären. — Von dieser Verfügung sind die Cylinder-Pressen ausgenommen, welche zum Abdrucken von Abschriften dienen. 2. Die Präfecten überschießen gedachte Erklärungen unserm General-Director der Druckerey und des Buchhandels mit ihren Gutachten über die Gesuche um Erlaubniß gedachte Pressen und Geräthschaften zu behalten um sie ferner gebrauchen zu können, wenn dergleichen den Erklärungen beygefügt worden sind. 3. Unser General-Director erstattet unsern Ministern des Innern und der Polizei Bericht über das Ganze; und wir werden, auf ihren Bericht, eine Entscheidung fassen. 4. Den Verfügungen des 1. Art. des gegenwärtigen Decrets sind die Bildermacher so wie die Verfertiger papierner Tapeten gleichfalls unterworfen. 5. Die Uebertretungen des gegenwärtigen Decrets werden mit einem Gefängnisse von 6 Tagen bis 6 Monaten bestraft und nach Vorschrift der Verfügungen der 2. Abtheilung des 7. Titels des Decrets vom 5. Februar 1810 constatirt und verfolgt. (Siehe diese Verfügungen Seite 92.)

Brevetisirt; in Paris müssen sie vier und in den Departementen zwey Pressen beschäftigen. Wird die Stelle eines Buchdruckers erledigt, dann muß derjenige, welcher Ansprüche auf dieselbe macht, seine Fähigkeit, die Pflichten derselben zu erfüllen, sein untadelhaftes Leben, seine guten Sitten und seine Anhänglichkeit an das Vaterland und den Monarchen erproben. Das Brevet wird ihm, mit der Genehmigung des Ministers des Innern, von dem General-Director ertheilt und bey dem Civil-Gerichte seines Wohnortes eingetragen. (Tit. II. des kaiserl. Decrets vom 5. Februar 1810.)

Buchdruckerey. Es ist im Allgemeinen verbothen, zu drucken oder drucken zu lassen, was die Pflichten der Unterthanen gegen ihren Souverain oder das Interesse des Staats verletzen könnte. Ein Buchdrucker oder Schriftsteller, der dagegen handelt, wird vor die Gerichtshöfe gestellt und den Gesetzen gemäß bestraft. Auch kann der Minister des Innern, auf den Bericht des General-Directors, jedem Buchdrucker, der die ergangenen Verfügungen nicht pünctlich befolgt, sein Brevet wieder abnehmen. Wird dem Buchdrucker ein Manuscript zum Drucke angetragen, dann ist es seine Pflicht, dasselbe mit Aufmerksamkeit zu lesen, um sich zu überzeugen, daß es nichts enthält, dessen Bekanntmachung ihm nachtheilig werden könnte; und er hat demnach auf diese Art die erste Censur. Glaubt er das Manuscript annehmen zu können, dann muß er, nach der Folge des Datums, den Titel desselben, wie auch den Namen des Verfassers, wenn er bekannt ist, in ein von dem Präfecten des Departements nummerirtes und paraphirtes Register, das jeder Buchdrucker zu führen gehalten ist, eintragen, und von dieser Inscription dem General-Director sowohl als dem Präfecten des Departements sogleich Abschrift mit der Erklärung zuschicken, daß er es zu drucken gesonnen sey. Der Präfect hat von der bey ihm gemachten Declaration den Polizey-Minister zu unterrichten. Ist das zum Druck bestimmte Werk nicht in französischer Sprache geschrieben, dann muß die wörtliche

Uebersetzung des Titels in einer Note beygefügt werden. Verändert, nach dieser geschenehen Erklärung, der Verfasser etwas an dem Titel seiner Arbeit oder an dem Inhalte derselben, dann hat der Buchdrucker auch davon dem General-Director Nachricht zu geben. Nun muß er, um das Werk drucken zu können, einen Empfangs-Schein darüber von dem General-Director abwarten, den dieser auch sogleich ertheilt, wenn der Verfasser und seine Arbeit ihm unverdächtig scheinen. Ist dieß aber der Fall nicht, dann befiehlt er die Mittheilung und Prüfung des Manuscripts, läßt es einem von den durch die Regierung ernannten Censoren mittheilen, auf dessen Gutachten der Druck der Arbeit, so wie sie ist oder mit Modificationen erlaubt, oder auch untersagt wird. Will der Verfasser gegen die Entscheidung des General-Directors reclamiren, so steht es ihm frey, und er wendet sich an den Minister des Innern. Nun wird ein neuer Censor mit der Prüfung des Werks beauftragt, welcher seinen Bericht darüber an den General-Director macht, der sich eine beliebige Anzahl Censoren beygesellt, um die Sache definitiv zu entscheiden. Ist der General-Director der Meinung, eine Schrift, die zum Druck bestimmt ist, interessire irgend einen Theil des öffentlichen Dienstes, dann benachrichtigt er den Minister des Departements davon, auf welches sich der Gegenstand der Schrift bezieht; und auf das Begehren dieses Ministers läßt er sie prüfen. Ein Buchdrucker oder Schriftsteller kann auch aus eigenem Antriebe das Manuscript zur Prüfung einsenden. In jedem Falle muß der Drucker den Empfangs-Schein des General-Directors abwarten, ehe er zu drucken anfängt, weil er nicht weiß, ob das Manuscript nicht zur Einsicht gefordert, und der Druck desselben nur mit Veränderungen oder auch gar nicht erlaubt wird. Glaubte der General-Director, es sey nicht nothwendig, eine Arbeit erst zu prüfen, dann schickt er dem Buchdrucker einen Empfangs-Schein über die ihm mitgetheilte Abschrift der Eintragung in sein Register, und der Druck ist erlaubt. Aber auch in diesem Falle, oder wenn selbst das Manuscript nach vorherge-

gangener Prüfung gedruckt wurde, kann der Polizen-Minister doch die Verbreitung des Werks verbiethen und die gedruckten Exemplare mit Sequester belegen. Findet er dieß nöthig, dann schickt er ein Exemplar der Schrift nebst einer Auseinandersetzung der Gründe, die ihn zu dieser Maßregel bestimmt haben, an den Staats-Rath, in welchem darüber entschieden wird. Befiehlt der General-Director, anstatt den Empfangs-Schein über die zugestellte Abschrift der Inscription zu schicken, die Mittheilung und Prüfung des Werks, dann ist der Buchdrucker von jeder gegen den Verfasser übernommenen Verpflichtung frey. (I. Abth. II. Tit. des obigen Decrets und Instruction des General-Directors.)

Die Cataloge der Buchhandlungen und von zu verkaufenden Bibliotheken sind denselben Verfügungen unterworfen, und sie müssen, ehe sie ausgegeben werden, dem General-Director im Manuscript oder auch gedruckt mitgetheilt werden. Was die periodischen, litterarischen Blätter betrifft, die in Lieferungen erscheinen, so muß nicht allein jede Nummer derselben insbesondere eingeschrieben oder declarirt werden, sondern der Buchdrucker muß auch eine bestimmte Angabe ihres Inhalts beyfügen. (Instruction des General-Directors.)

Will ein Buchdrucker schon gedruckte Werke wieder drucken, dann muß er in seiner Erklärung bemerken, ob die neue Auflage ein wörtlicher Abdruck einer frühern ist, oder nicht, und in letzterm Falle die vorzunehmenden Veränderungen oder Zusätze angeben. Die Werke, welche am häufigsten wieder gedruckt werden, sind die Classiker, die geistlichen und Gebetsbücher; auch diese sind der Einschreibung und Declaration unterworfen. (Ebendasselbst.)

Erhält ein Buchdrucker, der seinen jährlichen Absatz eines Werks voraus berechnen kann, die Formen desselben, um die nöthigen Exemplare, so wie er sie braucht, abziehen zu lassen, dann ist er nicht gehalten, für jeden Druck eine beson-

dere Declaration zu übergeben, sondern den General-Director nur zu unterrichten, daß er, außer der in seiner Erklärung angegebenen Zahl, noch eine frische Quantität Exemplare von demselben Werke abziehen entschlossen sey. Uebrigens muß ein Buchdrucker, um geistliche und Gebetbücher drucken zu dürfen, noch die besondere Erlaubniß des Bischofs von seinem Sprengel haben, und diese Erlaubniß vor jedem Exemplar buchstäblich abdrucken lassen. (Ebendasselbst.)

Die Klage- und Bertheidigungs-Schriften, Erzählungen streitiger Rechts-Fälle und Gesuche der Advocaten in Prozeß-Angelegenheiten sind der vorläufigen Declaration ebenfalls nicht unterworfen, wenn sie ein Advocat oder Sachwalter unterzeichnet. Gerichtliche Urtheile, Beschlüsse von administrativen Behörden, so wie die Hirtenbriefe der Bischöfe und Consistorial-Präsidenten, sind auch von dieser Formalität befreyt. Unbedeutende Gegenstände, als Aufkündigungen von Verkäufen, Schauspielen, öffentlichen Belustigungen u. s. w. müssen zwar in das Register der Buchdrucker eingetragen, und Abschrift davon dem General-Director mitgetheilt werden; aber um sie zu drucken, hat man nicht nöthig, einen Empfang-Schein desselben abzuwarten. (Ebendasselbst.)

Die politischen Blätter, Journale, Zeitungen und regelmäßig erscheinende Bekanntmachungen und Anzeigen, welche unter der Aufsicht der Local-Verwaltungen und Verfügung des Ministers der allgemeinen Polizey stehen, sind weder der Inscription noch der vorläufigen Declaration unterworfen. (Ebendasselbst.)

Verkauf von Büchern. Schriften, bey deren Druck die angeführten Formalitäten erfüllt worden sind, können in ganz Frankreich verkauft werden. Ueber den Buchhandel im Innern, und von Frankreich nach dem Auslande ließe sich also wenig mehr sagen, was nicht in den Verfügungen über die Druckereyen enthalten wäre. Dasselbe gilt aber nicht von dem Buchhandel, den das Ausland nach Frankreich

treibt, und welcher einen wesentlichen Gegenstand des kaiserlichen Decrets vom 5. Februar ansinnacht, daß die Organisation der Druckereyen und des Buchhandels enthält. „Es ist wichtig, sagt der General-Director in einer Instruction an die Verwaltungs-Behrden, den kostbaren Schatz unserer National-Maximen unversehrzt zu erhalten, und zu wachen. daß fremde Vorurtheile, hinterlistige Einlispelungen, und feindselige Insinnationen den Einfluß der großen von dem Kaiser gegründeten Institutionen nicht stören, die alle den Zweck haben, die Gesammtheit der Franzosen in Geist und Absicht zu vereinigen, wie sie zu einem und demselben Volke vereinigt sind. Es ist besonders wesentlich, alles zu entfernen, was den Zweck haben könnte, das heilige Gefühl der Pflichten eines Unterthans gegen den Monarchen, und die Ergebenheit gegen seine Person, den wahren Patriotism der Franzosen, zu schwächen.“

Jedes in dem Auslande gedruckte lateinische oder französische Werk ist bey dem Eingange in Frankreich einer Abgabe unterworfen *), die nicht unter fünfzig Prozent von seinem

*) Kaiserliches Decret vom 14. December 1810. Art. 1. Die Abgabe von Fünffzig vom Hundert, welche unser Decret vom 5. Februar 1810 auf die im Auslande in lateinischer oder französischer Sprache gedruckten Bücher gelegt hat, ist auf 150 Francs für 100 Kilogramme an Gewicht, gesetzt. 2. National- Werke oder ihre Uebersetzungen in eine fremde Sprache, die im Auslande gedruckt sind, sind der nehmlichen Abgabe unterworfen. 3. Von Fremden in einer fremden Sprache verfaßte und im Auslande gedruckte Werke sind nur der bloßen Stempel-Abgabe von 2 Centimen für jedes Kilogramme an Gewicht unterworfen. 4. Die in Frankreich gedruckten Werke, welche vom Auslande zurückkommen, zahlen nur die Handlungs-Billanz-Gebühr. 6. Die unter einem falschen Titel-Blatte eingeführten Bücher um die Entrichtung der Abgabe zu vermeiden werden confiscirt, und die Urheber des Betrugs nach den Verfügungen des 287 Art. des Straf-Gesetzbuchs verfolgt und bestraft. 7. Die Uebertretungen gegenwärtigen Decrets werden nach Vorschrift der 2. Abtheilung 6. Titels unsers Decrets vom 5. Februar 1810 confiscirt und verfolgt. 8. Auf den Vorschlag des

Werthe betragen kann. Von der auf Bücher, die in einer andern Sprache geschrieben sind, gelegten Abgabe spricht das kaiserl. Decret vom 14. December 1810. (Siehe die Note Seite 87 und 88.) Um überhaupt ein Buch, das außer Frankreich gedruckt worden ist, einbringen zu dürfen, muß man eine Erlaubniß des General-Directors haben, welche das Bureau der Mauth angeht, durch das es eingehen kann. Der Buchhändler hat demnach seine Declaration an den General-Director zu schicken, die enthalten muß 1) den Titel des Buchs, und wenn es nicht in französischer Sprache geschrieben ist, die Uebersetzung des Titels; 2) den Namen des Verfassers, wenn er sich nennt; 3) den Druckort und die Angabe des Jahres, in dem es gedruckt wurde; 4) die Anzahl der Bände; 5) das Format oder die Nummern, und 6) die Anzahl der Exemplare, welche der Buchhändler einzubringen wünscht. Auf diese Declaration läßt der General-Director die Erlaubniß ausfertigen. Für Journale und periodische Schriften wird die Erklärung auf einem besondern Blatte, und zwar nur einmahl für alle Nummern einer Zeitschrift gemacht. Erhält sie der Buchhändler nicht mehr, so ist es seine Pflicht, dem General-Director Nachricht davon zu geben. Sobald ein Ballen Bücher von dem Auslande an den Grenzen eintrifft, wird er von den Mauth-Angestellten in Empfang genommen, mit Stricken umrunden und plombirt auf die zunächst gelegene Präfectur geschickt. Hier wird nun untersucht, ob der Ballen

General-Directors des Buchhandels kann unser Minister des Innern, um die Künste, Wissenschaften und Litteratur zu begünstigen, Gesellschaften, die sich mit diesen Gegenständen beschäftigen oder Personen, die keinen Buchhandel treiben, von den oben bezeichneten Abgaben eine Befreyung oder Verminderung in Ansehung jener Werke gestatten, die über Künste, Litteratur, Wissenschaften oder gelehrte Gegenstände handeln, im Auslande gedruckt und den in den Art. 1 u. 2 festgesetzten Abgaben unterworfen sind; die Erlaubniß zur Einfuhr bestimmt die Zahl der Exemplare.

auch wirklich die Bücher enthält, deren Eingang der General-Director erlaubt hat, und in diesem Falle jedes Exemplar oder der erste Band eines jeden Exemplars gestempelt. Mit diesem Stempel versehen, kann das Werk in Umlauf gesetzt werden. (V. Tit. des kaiserl. Decrets vom 5. Febr. 1810.)

In den Grenzstädten und Häfen, wo es eine Niederlage für Waaren giebt, die, wenn sie nicht zum Eingange bestimmt sind, wieder ausgeführt werden können, genießen die Buchhändler für die aus dem Auslande kommenden Bücher dieselbe Begünstigung. Sie lassen so viele Werke, als ihnen beliebt, nach dieser Niederlage (Entrepôt) bringen, beziehen diejenigen daraus, die sie verkaufen, und für die allein sie auch die Eingangsgelühren bezahlen, und lassen, was sie nicht absetzen konnten, wieder zurückgehen. So wird die auf den Eingang gelegte Abgabe nach der Anzahl Bücher erhoben, welche aus der Niederlage zum Verkaufe sind bezogen worden, und die in derselben zurückgeblieben sind, werden nach einer bestimmten Zeit wieder in das Ausland gebracht.

Estrafen. Die Confiscation und eine Geldstrafe zum Besten des Staates findet in folgenden Fällen Statt: 1) Wenn das Werk ohne den Namen des Verfassers oder Druckers erschienen ist; 2) wenn der Verfasser oder Drucker, vor dem Drucke, die vorgeschriebene Inscription und Declaration nicht gemacht hat; 3) wenn das Werk zur Einsicht gefordert und dessen ungeachtet gedruckt und ausgegeben worden ist; 4) wenn dasselbe, nach vorläufiger Einsicht, verbotnen und doch verbreitet wurde; 4) wenn eine Schrift, gegen den Befehl des Polizen-Ministers, in Umlauf gebracht wird; 6) wenn ein Werk, das im Auslande gedruckt wurde, ohne Erlaubniß eingebracht wird, oder ohne den vorgeschriebenen Stempel in Umlauf kommt; 7) wenn es nachgedruckt, das heißt, ohne die Einwilligung des Verfassers und zu seinem Nachtheil, oder zu dem des Herausgebers gedruckt worden ist. Außer der Confiscation und der Geldstrafe kann auch die Verfolgung des Schuldigen nach dem Straf-Gesetzbuche (Code pénal)

eintreten. Der Ertrag der Confiscation und Geldstrafe, so wie auch der von den aus dem Auslande eingehenden Büchern wird zu den Ausgaben der General-Direction verwendet. (VII. Tit. des angeführten kaiserl. Decrets.)

Art und Weise, die Vergehen und Uebertretungen zu beurkunden. Diese werden durch die Inspectoren der Druckereyen und des Buchhandels, durch die Polizen-Beamten und in Ansehung der vom Auslande kommenden Bücher von Douanen-Beamten beurkundet; sie fertigen ein Protokoll über die Gattung des Vergehens und der Uebertretung, über die Umstände und über alles, was damit zusammenhängt; dieses Protokoll wird an den Präfecten gesendet, der es dem General-Director zu übermachen hat. (Art. 45 II. Abth. VII. Tit.)

Die Maire oder ihre Adjuncten, so wie die Polizen-Commissare, müssen öfters Untersuchungen in den Druckereyen und Buchläden anstellen, um sich zu überzeugen, ob die Verfügungen des angeführten Decretes genau befolgt werden.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden provisorisch auf das Secretariat der Mairie oder auf die Kanzley der nächsten Präfectur oder Unter-Präfectur des Ortes gebracht, wo das Vergehen oder die Uebertretung beurkundet worden ist. (Art. 46.) — Sobald eine Abschrift der gehörig beschwornen Protokolle den General- oder kaiserl. Procuratoren eingehändigt worden ist, müssen diese von Amts wegen gegen den Beschuldigten verfahren. (Art. 47.)

Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jedem Werke, das er druckt, fünf Exemplare auf der Präfectur seines Departements niederzulegen; eines ist für die kaiserl. Bibliothek, eines für den Minister des Innern, eines für den Staatsrath und eines für den General-Director bestimmt. (Art. 48.)

Die Verbrechen und Vergehen, welche durch Druckschriften und Anschlag-Zettel begangen werden können, sind in den Artikeln 102, 217, 283 u. f. des Straf-Gesetzbuchs ange-

führt; die Maire und Polizey-Commissare können provisorisch die Circulation und Verbreitung jener Schriften und Anschlagzettel hemmen, die zum Ungehorsame gegen die Geseze und die öffentlichen Gewalten, zum Morde, zur Plünderung oder zur Umstürzung der Regierung anreizen; sie müssen hievon sogleich den Unter-Präfecten benachrichtigen, und die Sache dem kaiserlichen Procurator anzeigen, damit die Verbrecher gerichtlich verfolgt und bestraft werden können. Das nehmliche gilt von Büchern, in welchen zu Ausschweifungen eingeladen wird; eben so müssen gedachte Beamten auch wachen, daß keine unzüchtigen oder wohlüstigen Gemälde, Kupferstiche oder Bilder, welche ein Gegenstand der Versuchung, der Leidenschaft oder Ausgelassenheit werden können, öffentlich ausgesetzt und verkauft werden; es ist ihre Pflicht, die Schuldigen den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. (S. die Art. 287 u. 288 des Straf-Gesetzbuchs.)

Wer ohne Erlaubniß der Polizey es zu seinem Gewerbe macht, Druckschriften, Zeichnungen oder Stiche, wenn sie auch mit den Nahmen der Verfasser, Drucker, Zeichner oder Stecher versehen sind, auszurufen oder anzuschlagen, wird mit einer Gefängniß-Strafe belegt. (Art. 290 des St.-G.)

Zeitungen. Da die Zeitungen, Journale und periodischen Schriften politischen Inhalts sehr oft die Werkzeuge waren, deren sich die Factionen im Innern, so wie die auswärtigen Feinde Frankreichs mit Erfolge bedienten, um Unruhen zu stiften, und die Anhänglichkeit an die Regierung zu schwächen, so wurden mehrere Geseze und Verordnungen in Rücksicht derselben erlassen. Ein kais. Decret vom 8. Aug. 1810 verordnet, daß in jedem Departement nur Eine politische Zeitung unter der Genehmigung des Präfecten erscheinen soll; ein anderes kais. Decret vom 14. Dec. 1810 bestimmt die Städte, in denen Anzeige-Blätter erscheinen dürfen, und bezeichnet die Journale, die sich ausschließlich mit den Wissenschaften, Künsten und der Litteratur beschäftigen, und behalten worden sind; das nehmliche Decret verordnet, daß

keine Gemeinde oder Corporation angehalten werden darf, auf irgend ein Journal sich zu abonniren, es sey dann, daß dieß durch ein kais. Decret befohlen worden wäre.

§. 5. Aufsicht über die Schauspiele.

Die Schauspiele, welche einen Theil der Ergöhzungen jeder gebildeten Nation ausmachen, und eine Schule des Bürgerfinnes, der Sittlichkeit, der Höflichkeit und der Sprache seyn sollen, können in mancherley Hinsicht schädlich werden, und verdienen also die ganze Aufmerksamkeit der Local-Polizey. Ein Gesetz vom 2. Aug. 1793 verordnet, daß alle Schauspiel-Häuser durch die Maire geschlossen werden sollen, in denen Stücke aufgeführt werden, welche zum Zwecke haben, den Gemeingeist zu verderben. Ein Gesetz vom 14. ebendesselben Monats überträgt den Maire die Aufsicht über die Aufführung der Schauspiele, und befiehlt ihnen, solche Theaterstücke vorstellen zu lassen, durch welche am besten der Gemeingeist gebildet werden kann. Ein Regierungs-Beschluß vom 25. Pluv. 4. J. verordnet, daß die Maire die oben angeführten Gesetze auf das Genaueste vollziehen, und wachen sollen, daß in ihren Gemeinden kein Stück aufgeführt werde, welches Uebelgesinnten zur Veranlassung dienen könnte, Unordnungen zu stiften, und es wird ihnen darin vorgeschrieben, die Aufführung derjenigen Stücke zu verbiethen, durch welche, auf was immer für eine Weise die öffentliche Ordnung gestört worden ist. (1. Art.) Da die Erhohlungen der Bürger nicht der Sittlichkeit nachtheilig seyn sollen, so dürfen die Maire nicht zugeben, daß Stücke, wodurch zum Verbrechen eingeladen wird, aufgeführt werden; auch müssen sie Sorge tragen, daß keine cynische Anspielungen oder andere Sitten und Anstand beleidigende Ausdrücke auf der Bühne vorkommen. *)

*) Die Maire haben überdieß noch die Polizey über die Schauspiel-Häuser, sie erlauben und verbiethen die Eröffnung derselben in ihren Gemeinden; (Seite 68) sie müssen die nöthigen Maßregeln ergreifen, um Unglücksfälle zu verhindern, die Sicherheit

Der Minister des Innern hat unterm 25. April 1807 folgende Verordnung über die Theater erlassen:

Titel I. (Dieser Titel handelt bloß von den Theatern der Stadt Paris.)

Titel II. Repertorien der Theater in den Departementen. Art. 8. In den Departementen dürfen die bleibenden oder wandernden Theater-Gesellschaften entweder die Stücke der Repertorien der großen Theater oder die der Theater der zweyten Classe und ihrer Doppel-Theater spielen, (mit Vorbehalt des Rechtes der Verfasser oder Eigenthümer dieser Stücke).

9. In den Städten, wo zwey Theater sind, hat das Haupt-Theater besonders das Recht, die in den Repertorien der großen Theater enthaltenen Stücke aufzuführen; es darf auch, unter der Genehmigung des Präfecten einige Stücke der Theater der 2ten Classe auswählen und spielen, ohne daß darum das andere Theater des Rechtes, dieselben Stücke zu spielen verlustigt wird. Das zweyte Theater hat besonders das Recht, die Stücke der Repertorien der 2ten Classe aufzuführen. Es darf die Stücke der großen Theater nur unter folgenden Voraussetzungen spielen:

1) Wenn die Verfasser ihm ihre Stücke verkauft oder geschenkt haben;

2) Wenn das erste Theater ein oder das andere Stück seit einem Jahre, von dem Tage der ersten Vorstellung an, auf einem der großen Theater zu Paris nicht gespielt hat.

der Personen und die gute Ordnung sowohl innerhalb als außerhalb der Schauspiel-Häuser zu handhaben. (Siehe § 42.) Bey den Schauspiel-Häusern wird nur eine Wache von außen gebraucht; die Linientruppen sind nur dann verbunden, diesen Dienst zu versehen, wenn die Municipal-Behörde es förmlich verlangt. Im Innern der Säle müssen stets ein oder mehrere Polizey-Beamten seyn; die Wache bringt nur dann ein, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, und auf das ausdrückliche Begehren des Beamten der Verwaltungs-Polizey, der sich nach den über die Polizey erlassenen Gesetzen und Verordnungen zu richten hat.

In diesem Falle darf das zweyte Theater dieses Stück ein ganzes Jahr und länger spielen, wenn in dem Laufe dieses Jahres das Stück nicht von dem Haupt-Theater aufgeführt worden ist.

Uebrigens kann der Präfect in den Städten, wo zwey Theater sind, überdieß das zweyte Theater berechtigten, Stücke aus den großen Repertorien, so oft er es für gut findet, aufzuführen.

Wenn das zweyte Theater in den Städten sich zur Vorstellung eines Stückes von der Art derjenigen, die in seinem Repertorium enthalten sind, vorbereitet hat, so darf das große Theater diese Vorstellung unter keinem Vorwande, selbst dann nicht, wenn es die Erlaubniß, dasselbe Stück zu spielen, vom Präfecten erhalten zu haben erweisen könnte, nicht hindern, noch verzögern.

Titel III. Bezirke, die für die wandernden Schauspieler-Gesellschaften bestimmt sind. Art. 10. Die Städte, welche nur eine gewisse Zeit im Jahre Schauspiele haben können, sind so eingetheilt worden, daß sie 25 Bezirke ausmachen.

II. Kein Unternehmer von Schauspielen darf wandernde Gesellschaften in einen oder den andern dieser Bezirke schicken, 1) wenn er nicht eigends von dem Minister des Innern autorisirt worden ist, bey welchem er sich über die Mittel, die er hat, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, ausweisen muß; 2) wenn er nicht überdieß mit einer Genehmigung von dem Minister der allgemeinen Polizey versehen ist.

12. Die Unternehmer von Schauspielen, die sich für einen der Bezirke melden, müssen vor dem ersten August

1) Die Anzahl der Subjecte angeben, aus denen die Gesellschaft oder die Gesellschaften, die sie anstellen wollen, besteht;

2) Bestimmen, zu welcher Zeit ihre Gesellschaften sich in jede Stadt des von ihnen verlangten Bezirks begeben, und

auf wie lang sie sich verbindlich machen, selbe daselbst zu lassen.

13. Jede Erlaubniß wird nur auf höchstens 3 Jahre ertheilt. Die Bedingnisse, unter denen man diese Erlaubnisse gestattet, werden den Präfecten mitgetheilt, welche auf den Vollzug derselben wachen. Der Nichtvollzug derselben soll dem Minister von den Präfecten bekannt gemacht, und durch die Zurücknahme der Erlaubnisse, auch, eintretenden Falles, durch Entschädigungen, die in die Armen-Casse geliefert werden, geahndet werden.

14. Das Doppelte von jeder Erlaubniß, die der Minister des Innern den Theater-Unternehmern bewilligt, wird an den Minister der allgemeinen Polizey geschickt, damit er seiner Seits denselben eine eigene Genehmigung ertheile, wenn er keinen Anstand dabey findet. Auch sollen ihm alle Veränderungen, die sich unter diesen Unternehmern etwa ereignen, bekannt gemacht werden.

15. In den Städten, wo ein Theater das ganze Jahr hindurch bestehen kann, soll die Erlaubniß, eine Gesellschaft aufzurichten, von dem Präfecten, gemäß dem Art. 7 des Decrets vom 8. Junius ertheilt werden. Desgleichen geben die Präfecten diese Erlaubnisse in den Städten, wo zwey Theater bestehen.

Titel IV. Allgemeine Verfügungen. Art. 17.
Da die Theater keine öffentliche Spiele, denen die Beamten als solche beywohnen, sondern Vergnügungen sind, die von Privat-Personen des Gewinnes wegen, den sie davon erwarten, veranstaltet werden, so hat niemand das Recht, den unentgeltlichen Eintritt in selbe zu genießen. Die Behörden dürfen demnach diesen Eintritt nur für die Anzahl Personen, die zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, verlangen.

18. Es ist den Unternehmern, Directoren oder Regisforen von Schauspielen und Concerten untersagt, Zöglinge

aus den Sing- oder Declamations-Schulen des kaiserl. Conservatoriums, ohne besondere Erlaubniß des Ministers des Innern, zu engagiren.

19. Die mit der Polizey der Schauspiele beauftragte Behörde spricht provisorisch über sämtliche Streitigkeiten zwischen den Directoren und den Schauspielern, oder zwischen den Directoren und den Verfassern oder ihren Agenten, welche den gewöhnlichen Gang der Vorstellungen unterbrechen dürfen; und die provisorische Entscheidung soll vollzogen werden, ungeachtet des weitern Gesuches an diejenige Behörde, die über den Grund der Sache zu erkennen hat.

S. 6. Aufsicht über die Handlungen der Religionsdiener.

Je wichtiger der Einfluß ist, den die Religionsdiener bey dem Volke haben, desto größer muß die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten in Rücksicht ihrer Handlungen seyn. Sie müssen wachen, daß die Religionsdiener keine Reden halten oder Pastoral-Briefe erlassen, in denen die Regierung, ein Gesetz, kaiserl. Decret oder irgend eine Verfügung der öffentlichen Gewalt getadelt, zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder Verfügungen der Staats-Gewalt, zum Bürgerkriege angereizt wird. (Art. 201 — 206 des St.-G.) — Die Religionsdiener dürfen ohne Erlaubniß des Cultus-Minister mit einem fremden Hofe oder einer fremden Macht über Religions-Gegenstände keinen Briefwechsel unterhalten. (Art. 207 des St.-G.)

Sie dürfen zu den religiösen Ceremonien einer Ehe nicht schreiten, ohne daß ihnen dargethan worden, daß eine Heiraths-Urkunde von den Beamten des Civil-Standes vorher aufgenommen worden ist. (Art. 199 des St.-G.)

S. 7. Maßregeln gegen Bettler, Müßiggänger, Landstreicher etc.

Es ist eine durch die Erfahrung begründete Wahrheit, daß der Müßiggang gewissermaßen die Pflanzschule der Vers

brechen ist; man beugt also dem Verbrechen vor, wenn man dem Müßiggange vorbeugt.

Die Gesetzgebung bestimmt die allgemeinen und besondern Mittel, durch welche der Müßiggang am schicklichsten verhindert wird. Unter die allgemeinen Maßregeln gehören die allen Bürgern gestattete Freyheit, nach ihrem Belieben Gebrauch von ihren Talenten und ihrem Kunstfleiß zu machen, die Strafgesetze gegen diejenigen, welche sie in der Ausübung dieses Rechtes stören, der von den Gesetzgebern angenommene Grundsatz, daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, Müßiggang aber, und jede unnütze Beschäftigung entehrend sey, das Verboth, Bettlern Almosen zu geben 2c. Die besondern Vorkehrungen sind die Abstellung des Bettlens, eine genaue Aufsicht, wodurch jedermann sich seine Nahrung erwirbt, wohl eingerichtete Arbeits- und Zuchthäuser.

Die Betteley steht mit dem Raubwesen in mehr als einer Verbindung; der Räuber verbirgt und recrutirt sich in dem Bettler; jener erscheint immer als Verbrecher; dieser zeigt sich öfters als ein Unglücklicher und eben dieß macht ihn gefährlicher.

Unter denen, die die Armuth zur Betteley führen kann, bemerkt man drey Classen; zur ersten gehören jene, die nicht arbeiten können, zur zweyten jene, denen die Arbeit mangelt und zur dritten jene, die keinen Willen zu arbeiten haben.

Alle jene, welche zu zartes oder zu hohes Alter, gewisse Krankheiten, Körperliche Gebrechen, zufälliger Verlust von Gliedern zur Arbeit unfähig machen, gehören also in die erste Classe; sie können nichts erwerben; für diese und für sie allein sind Spitäler und Armen-Anstalten vorhanden, wo das Unglück eine Zuflucht findet, wo ihm die Pflege und der Trost der Menschlichkeit und der öffentlichen Milde zu Theile werden. (Von diesen Anstalten wird im 2ten Theile ausführlich die Rede seyn).

Diejenigen, aus denen die zweyte Classe besteht, erregen zwar nicht sobald das Mitleiden, sie verdienen aber nicht minder die ganze Aufmerksamkeit der Regierung. Der französische Handel wird bald seine alte Lebhaftigkeit wieder erlangen und frey von allem Zwange die Welt umfassen; der Anbau unserer Ländereyen ist eine unermessliche Manufactur, die allen denen, die Arme haben, Arbeiten und Verdienst darbietet; es wird selten der Fall eintreten, daß jemand, der arbeiten will, keine Arbeit findet, besonders da beynähe in allen Departementen öffentliche Arbeitshäuser errichtet sind.

Die dritte Classe begreift die wahren Bettler; sie haben keine Krankheit, die Arbeit mangelt ihnen nicht; aber sie verbergen öfters ihre Gesundheit und ihre Kräfte unter verstellten Uebeln und unter einer anscheinenden Schwäche, deren falsches Wesen nicht leicht zu entdecken ist. Mehr als alles Elend fürchten sie die Arbeit, indem sie sich beklagen, daß sie sich keine verschaffen können. Sie fliehen jede Art von Beschäftigung; das einzige Gewerbe, das sie treiben, besteht darin, daß sie auf eine zudringliche Weise das öffentliche Mitleid ansehen; sie leben eben so gern von der Furcht als von dem Erbarmen, das sie einflößen.

Gegen diese Bettler hat das Straf-Gesetzbuch Verfügungen getroffen; jeder, der an einem Orte, für welches eine öffentliche um dem Betteln vorzubeugen eingerichtete Anstalt besteht, bettelnd angetroffen wird, wird mit einer Gefängnißstrafe belegt und nach Beendigung seiner Strafe ins Bettler-Depot geführt. (Art. 274.)

In den Orten, wo noch keine solche Anstalt besteht, werden die starken und gesunden Bettler, die aus Gewohnheit betteln, gleichfalls mit einer Gefängnißstrafe belegt (Art. 275); treten erschwerende Umstände bey diesem Vergehen ein, so ist die Strafe noch größer (276 — 282).

In den ersten fünfzehn Tagen nach der Errichtung eines Bettler-Depot in einem Departemente macht der Präfect öffentlich bekannt, daß es errichtet und in den Stand gesetzt

ist, daß alle Bettler, die keine Unterhalts-Mittel besitzen, gehalten sind, sich in selbes zu begeben. Diese Bekanntmachung wird in allen Gemeinden des Departements auf drey nacheinander folgenden Sonntagen wiederholt. (Art. 3. des kaiserl. Decrets vom 5. Julius 1808.)

Während dieser Zeit müssen alle Bettler sich vor den Unter-Präfecten ihres Bezirks stellen, und verlangen in dergleichen Häuser aufgenommen zu werden.

Die Polizey-Beamten müssen sich vorzüglich angelegen seyn lassen, den Bettlern den Aufenthalt in ihren Gemeinden zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen; sie müssen dafür sorgen, daß ihnen keine Ausnahme in Häusern oder Gasthöfen gestattet wird, und deswegen öftere Nachsuchungen anstellen, auch zu verhüten suchen, daß sie sich zur Sommerszeit in Hütten oder Höhlen besonders an der Landstraße aufhalten.

Unsere Gesetzgeber haben als ein besonderes Mittel dem Müßiggange vorzubeugen verordnet, daß die Local-Verwalter alle Jahre von jedem Bürger eine Erklärung abfordern, womit er sich beschäftige, und seinen Unterhalt gewinne. Nach dem 1. Tit. des Ges. vom 22. Jul. 1791 müssen daher die Maire, oder ihre Adjuncten oder auf ihren Auftrag die Polizey-Commissare oder andere Bürger in den Monaten November und December jedes Jahrs den Stand der Bürger aufnehmen, oder ihn verificiren, und die vorgegangenen Veränderungen bemerken. Jedermann muß bey dieser Aufnahme Vor- und Zunahmen, Alter, Geburtsort, letztes Wohnort, Profession, Gewerbe und andere Mittel seinen Unterhalt zu gewinnen, angeben; derjenige, der keinen Nahrungsweg angeben kann, muß die in der Municipalität domicilirten Bürger bezeichnen, die ihn kennen, und ihm ein gutes Zeugniß seines Wandels geben können. Die in dieser Hinsicht gemachten Erklärungen werden in ein besonderes Register eingetragen. Diejenigen, welche arbeitsfähig sind, aber weder Mittel sich zu ernähren, noch ein Handwerk oder Bürgen für ihr

gutes Betragen haben, werden mit der Bemerkung *gens sans aveu*, (Menschen ohne Beschäftigung) eingeschrieben; jene, welche gar keine Erklärung von sich geben wollen, werden mit der Note verdächtige Leute eingetragen, und die Beschreibung ihrer Person wird nebst ihrem Wohnorte in dem Register verzeichnet. Wer überführt wird eine falsche Erklärung gemacht zu haben, wird mit dem Beseize Uebereffinnt eingeschrieben.

Die Polizen muß Leute dieser Art nie aus den Augen verlieren, und alle ihre Handlungen in der Stille auf das genaueste beobachten, um in jedem vorkommenden Falle die Nachsuchungen zu erleichtern. Das oben angeführte Gesetz legt den Mairen die Verbindlichkeit auf, den Ober- und Unter-Offizieren der Gendarmerie die Listen der Landstreicher, der Verdächtigen und Uebelgesinnten mitzutheilen.

Das Landstreichen ist durch den 269. Art. des St.-G. für ein Vergehen erklärt. Landstreicher sind jene, welche weder einen bestimmten Wohnort noch Mittel zum Lebens-Unterhalte haben und gewöhnlich weder ein Handwerk noch ein Gewerbe treiben; (Art. 270) das Landstreichen zieht eine Gefängnißstrafe nach sich; nach ausgestandener Strafe werden die Landstreicher der Verfügung der Regierung überlassen; (Art. 271) Fremde durch ein Urtheil für Landstreicher erklärte Individuen können auf Befehl der Regierung aus dem Gebiete des Reichs geführt werden; (Art. 272) Landstreicher, die in Frankreich gebürtig sind, können nach einem sogar rechtskräftig gewordenen Urtheile mittelst eines Beschlusses des Municipals-Rathes der Gemeinde, worin sie geboren sind, zurückverlangt, oder von einem zahlungsfähigen Bürger verbürgt werden. Nimmt die Regierung die Zurückforderung günstig auf, oder genehmigt sie den Bürgen, so werden auf ihren Befehl, die auf solche Art zurückverlangten oder verbürgten Personen in die Gemeinde, welche sie zurückverlangt hat, zurückgeschickt, oder in diejenige hingeführt, die ihnen auf Anstehen des Bürgen zum Aufenthalts-Orte angewiesen wird. (Art. 273.)

S. 8. Aufmerksamkeit auf Verföhrer jeder Art,
Kuppler, Schanddirnen 2c.

Viele Menschen würden nicht so leicht den Gesetzen der allgemeinen Ordnung zuwider handeln, wenn sie nicht hiezu verführt würden, oder sie würden doch wenigstens nicht so vertraut mit dem Laster werden, wenn nicht zu häufige Gelegenheit sich zu demselben darböthe, und die Leichtigkeit Verbrechen zu begehen sie gleichsam zu denselben einlode. Es ist Pflicht der Polizey-Beamten, diese Gelegenheit, so viel in ihren Kräften steht, zu vermindern; sie müssen auf die Verföhrer jeder Art beständig ihre Aufmerksamkeit richten, und wenn sie solche entdecken, dieselben der strafenden Gerechtigkeit überliefern; dahin gehören diejenigen, welche zu Mordthaten, Räubereyen und Diebstählen anwerben und anreizen, die Kuppler und Kupplerinnen, die Hurenwirth, (Art. 334 u. 335 des St.-G.) die Schanddirnen (*filles publiques*). Die alten Ordonnanzen verbot, unter Confiscations-Strafe, Weibspersonen von schlechten Sitten Häuser oder Zimmer zu vermiet,en; späterhin begnügte man sich, den Haus-Eigenthümern und Zimmer-Vermiet,ern, welche diesem Verbot, zuwider handelten, starke Geldstrafen aufzulegen, und heut zu Tage wird dieser Theil der Polizey bey uns leider nur zu sehr vernachlässiget. Dergleichen Personen sind in einem immerwährenden Zustande des Vergehens; wenn man sie dessen ungeachtet duldet, so geschieht dieß aus Klugheit, weil es bey, nahe unmdglich ist, ein der thierischen Natur des Menschen anklebendes Uebel ganz auszurotten, und eine vernünftige Polizey sich nicht der Gefahr aussetzen soll, durch eine übertriebene Strenge Veranlassung zu größern Verbrechen zu geben, sondern sich begnügen muß, öffentliche Unanständigkeiten und Aergernisse zu strafen; dergleichen Personen sind manchmahl im Stande, den Polizey-Beamten wichtige Dienste bey Nachforschungen zu leisten, und dem wohlüstigen Verbrecher seine größten Geheimnisse zu entlocken. Umstände können aber diese Duldung gefährlich machen, dann muß sie auf der Stelle aufhören, oder beschränkt werden. Polizey-Beamte, welche

die Duldung der Schandhäuser als ein Erwerbungs-Mittel behandeln, oder wohl gar unschuldige Mädchen in dieselben zu bringen, und ihnen Kunden zuzuführen sich angelegen seyn lassen, verletzen schändlich ihre Amtspflichten, und müssen gerichtlich verfolgt werden.

Den Polizen-Beamten liegt gleichfalls ob, alle Gelegenheiten zu entfernen, welche mittelbarer oder unmittelbarer Weise die sittlichen Unordnungen von anderer Art häufiger zu machen pflegen; sie müssen daher wachen, daß nach der Polizen-Stunde in Wein-, Bier-, Brantwein- und Caffeehäusern kein Getränke mehr verkauft wird, und dergleichen Häuser zu der bestimmten Zeit geschlossen werden, *) daß die Wirthe keine läderliche Weibspersonen, keine Landstreicher, Bettler oder Diebe bey sich aufnehmen **), daß in den ihrer Aufsicht anvertrauten Gemeinden keine Hazardspiele gespielt werden. (Art. 410 u. 475 des St.-G.)

Z w e y t e s C a p i t e l.

Von den Maßregeln, diejenigen, welche sich der Ausübung der Gesetze widersetzen, zum Gehorsame zu zwingen.

§. 9. Bezeichnung dieser Maßregeln.

Es ist Pflicht der Bürger, den Verfügungen der Gesetze, den Anordnungen und Beschlüssen der Regierung, den Vorschriften ihrer Local-Autoritäten Folge zu leisten, selbst dann,

*) Diese Häuser stehen nach dem 9. Art. des Ges. vom 22. Jul. 1791 unter der Aufsicht der Municipal-Gewalt; diese kann wegen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe die Stunden bestimmen, zu welchen sie nach den verschiedene Jahreszeiten geschlossen werden sollen. Dies thut der Maire durch einen Beschluß, den er öffentlich bekannt macht, damit im Uebertretungs-Falle die Vorsteher dergleichen Häuser nicht Unwissenheit vorschützen und die Polizen-Richter die Strafe gegen die Schuldigen aussprechen können.

***) Es wäre überdies nützlich, durch Local-Polizen-Verordnungen festzusetzen, denjenigen in den Schenkhäusern nichts mehr zu reichen, denen bereits Betrunketheit angemerkt wird.